

17.10.85

-1-

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes
über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 15 der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Änderung von § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB, wonach Pornographika nur noch in Geschäften verkauft werden dürfen, die Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich sind und die von Ihnen nicht eingesehen werden können, kann keine spürbare Verbesserung des Jugendschutzes bewirken. Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage ist der Verkauf derartiger Produkte nämlich nur in abgetrennten Abteilungen von Geschäften (sog. "shop in the shop") erlaubt. Ein gravierender Unterschied zu den im Gesetzesantrag vorgeschlagenen "Ladengeschäften, die Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich sind ..." besteht nicht. Es macht zumindest keinen wesentlichen Unterschied, ob das Ladengeschäft insgesamt nicht von Kindern und Jugendlichen betreten oder eingesehen werden darf oder ob es sich um einen vom übrigen Geschäftsraum entsprechend abgetrennten Teil handelt. Anhaltspunkte dafür, daß die derzeitige Rechtslage zu Unzuträglichkeiten geführt hätte, welche die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung geboten erscheinen lassen könnten, liegen nicht vor.